

## **Satzung der Elly-Lager-Stiftung**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Elly-Lager-Stiftung“.
- (2) Die Stiftung ist als unselbständige Stiftung nicht rechtsfähig. Das Stiftungsvermögen steht im Eigentum der Stadt Karlsruhe, die das Stiftungsvermögen verwaltet.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Karlsruhe.

### **§ 2 Stiftungszwecke**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Erträge der Stiftung zur Unterbringung mittelloser hilfsbedürftiger Menschen verwendet werden. Mit den Erträgen sollen insbesondere Unterkünfte renoviert und mit entsprechendem Mobiliar ausgestattet werden, Einzelfallhilfen zur Wohnraumversorgung und Hilfe zur Beendigung der Notsituationen der Menschen gewährt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Geldzuwendung besteht nicht.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Verwaltung der Stiftung**

Die Verwaltung der Stiftung obliegt der Stadt Karlsruhe.

## **§ 5**

### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten.  
Das Grundstockvermögen beträgt 390.200,00 DM (= 199.506,09 €) zum 01.07.1992.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist entsprechend der für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften der Stadt Karlsruhe zu verwalten.

## **§ 6**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Die Stiftungssatzung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden, soweit dadurch nicht die Steuerfreiheit der Stiftung gefährdet ist. Der Gemeinderat ist verpflichtet, Satzungsänderungen zu beschließen, die zur Erhaltung der Steuerfreiheit der Stiftung erforderlich sind.
- (2) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, sind mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen, um die Gemeinnützigkeit der Stiftung weiterhin sicherzustellen.

## **§ 7**

### **Auflösung und Aufhebung der Stiftung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Sozial- und Jugendbehörde - Fachstelle Wohnungssicherung der Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke nach § 2 zu verwenden hat.